



**Reisekosten- und Entschädigungsordnung
für ehrenamtliche Tätigkeiten der Vorsitzenden und
Vorstandsmitglieder der Kreisverbände im NLV**

Empfehlung des NLV

Die zunehmenden Aufgaben für das Ehrenamt sowie die steigenden Ansprüche der Mitglieder haben in den vergangenen Jahren einen immer stärkeren Einsatz des Ehrenamtes gefordert. Gleichzeitig ist die zur Verfügung stehende Zeit aufgrund familiärer, erwerbsmäßiger oder auch betrieblicher Rahmenbedingungen knapper geworden. Nach wie vor werden die entstandenen Kosten der Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder der Kreisverbände nur zum Teil erstattet. Erhalten die Ehrenamtlichen eine Vergütung für ihr Engagement, entspricht diese in den meisten Fällen nicht dem geleisteten Einsatz.

Auch in Zukunft ist die Landfrauenarbeit auf den ehrenamtlichen Einsatz der Vorstandsmitglieder angewiesen. Wollen wir auch in den kommenden Jahren aktive Frauen für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben gewinnen, geht dies nicht zum Nulltarif. Neben dem zeitlichen Aufwand darf das Ehrenamt nicht mit finanziellen Aufwendungen belastet werden. Die Mitgliedsbeiträge für die Kreisverbände müssen so gestaltet sein, dass Kosten und Aufwand der Vorstandsmitglieder davon getragen werden können.

In Abhängigkeit

1. der Aktivitäten der Kreisverbände und dem damit verbundenen ehrenamtlichen Aufwand,
2. des Mitgliedsbeitrages an den KV
3. der allgemeinen Finanzsituation und Haushaltslage der KV (evtl. weitere Einnahmequellen, Ausgabenhöhe) und
4. der Mitgliederstärke der KV

empfiehlt der NLV den Kreisverbänden daher, folgende Regelung für die Kosten-erstattung und Vergütung zu beschließen:

1. Sachkosten

Alle anfallenden Kosten wie Porto, Telefongebühren, Briefpapier, etc. sind gegen Beleg zu erstatten. Eine pauschale Telefon- und Portoerstattung ist erfahrungsgemäß nicht zu empfehlen, da sie in der Regel niedriger ist als die tatsächlich anfallenden Ausgaben. Wenn eine Flatrate besteht werden die Kosten anteilig in Prozenten berechnet.

2. Fahrtkosten

Allen Vorstandsmitgliedern werden die Fahrtkosten erstattet, die bei der Wahrnehmung von Terminen für die Landfrauenarbeit anfallen. Bei Fahrten mit dem PKW wird empfohlen, sich an der Regelung des Bundesreisekostengesetzes zu orientieren. Danach werden zurzeit 0,30 € pro Kilome-



ter erstattet. Bei Fahrten mit Bus und Bahn werden die Kosten zweiter Klasse bzw. Sondertarife (z. B. Bahncard) zu Grunde gelegt.

3. Vergütung für ehrenamtliches Engagement

Die Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder erhalten zusätzlich zur Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, mit der der zeitliche Aufwand, die erbrachten Leistungen sowie die Kosten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes entstehen, abgegolten werden.

Die Vergütung kann als

a) monatliche oder jährliche Pauschale und einem zusätzlichen

b) Tage- bzw. Sitzungsgeld geleistet werden.

Als **monatliche / jährliche Vergütung** empfiehlt der NLV
0 für Vorsitzende 25-50 € / 300-600 €,
0 für stellvertretende Vorsitzende 15-20 € bzw. 180 – 240 €
0 für weitere Vorstandsmitglieder 10 bzw. 120 €

Zusätzlich zur monatlichen/jährlichen Aufwandsentschädigung sollte ein einheitliches **Tage- bzw. Sitzungsgeld** für alle Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Mit dieser Möglichkeit wird auf jeden Fall dem zeitlichen Einsatz bei der Wahrnehmung von Terminen Rechnung getragen. Der NLV empfiehlt einen Betrag von

0 10-15 € bei einem Einsatz bis zu 6 Stunden und
0 20-30 € bei einem Einsatz von 6 und mehr Stunden

Die genannten Empfehlungen stellen ein Minimum für die geleistete ehrenamtliche Arbeit dar. Bei außerordentlich vielen Aktivitäten oder sehr hohem Einsatz des Ehrenamtes können die tatsächlich geleisteten Vergütungen höher ausfallen als die genannten Beträge. Besondere Leistungen der Kreisverbände müssen berücksichtigt und entsprechend höher honoriert werden.

(Stand der Empfehlung: 2001)